



Steuertipps

**FÜR
SENIORINNEN
UND
SENIOREN**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Papier sinnvoll nutzen, Steuererklärung online machen

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

bitte reichen Sie Ihre Steuererklärung elektronisch ein. Das geht mit ELSTER einfacher ohne Papier!

Wie funktioniert ELSTER?

Steuererklärungen können Sie über Mein ELSTER, ElsterFormular oder über Steuersoftware kommerzieller Anbieter elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln.

Sofern Sie bereits eine Steuersoftware nutzen, können Sie diese weiterhin verwenden!

Papierlose Übermittlung

Ihre Daten aus der Steuererklärung können vollkommen papierlos übermittelt werden. Hierfür können Sie sich kostenlos bei Mein ELSTER registrieren und erhalten eine Zertifikatsdatei, mit der Sie Ihre Steuererklärung **ohne Unterschrift** elektronisch übermitteln können. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie im Internet unter www.elster.de.

Elektronische Übermittlung und Abgabe der Steuererklärung auf Papier

Alternativ ist die elektronische Übermittlung Ihrer Steuerdaten und die **zusätzliche Einreichung der ausgedruckten und unterschriebenen** Steuererklärung (komprimierte Steuererklärung) mit Ihrer Steuersoftware möglich.

Vorteile der elektronischen Steuererklärung

Die elektronische Steuererklärung bietet unter anderem diese Vorteile:

- Die meisten Steuerprogramme bieten komfortable Zusatzfunktionen zum leichteren Ausfüllen der Steuererklärungen (Interview-Modus, Plausibilitätsprüfung, Updateservice, integrierte Hilfe usw.) an.
- Persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift usw.) müssen nicht jährlich neu eingegeben werden. Die Steuersoftware übernimmt die Vorjahreswerte.
- Durch den Belegabruf (vorausgefüllte Steuererklärung) können die dem Finanzamt vorliegenden Daten gleich in die Steuererklärung übernommen werden.
- Plausibilitätsprüfungen weisen bereits bei der Eingabe auf Unstimmigkeiten hin. Hierdurch verringern sich Nachfragen des Finanzamts.
- Übertragungsfehler werden vermieden.
- Belege einreichen? Nicht mehr nötig! Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.
- Durch die unverbindliche Steuerberechnung wissen Sie vorab, mit welchem Ergebnis Sie rechnen können.
- Die Daten werden zu Ihrer Sicherheit verschlüsselt übertragen.
- Nach der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung durch das Finanzamt können Ihre Bescheidaten elektronisch abgeholt werden. So können Abweichungen bequem überprüft werden.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.



ELSTER: Die elektronische Steuererklärung

Umgang mit Belegen zur Einkommensteuererklärung

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

dieses Merkblatt erklärt Ihnen, wie Sie mit Ihren Belegen für die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 und künftige umgehen sollten und damit auch Zeit beim Zusammenstellen Ihrer Unterlagen sparen.

Belege einreichen nicht mehr nötig!

Sie brauchen grundsätzlich keine Belege und separate Aufstellungen an Ihr Finanzamt zu versenden. Es genügt, wenn Sie diese für eventuelle Rückfragen aufbewahren.

Bitte nutzen Sie für Hinweise und Erläuterungen zu den von Ihnen geltend gemachten Aufwendungen die **Eintragungsmöglichkeiten in ELSTER**. Diese Eintragungen sind in der Regel für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung ausreichend.

Kann das Finanzamt Ihre Belege anfordern?

Das Finanzamt **verzichtet** zunächst auf die Vorlage Ihrer Belege. Sind Ihnen beispielsweise erstmals Aufwendungen entstanden, kann für die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung die Vorlage von Belegen erforderlich sein. Diese fordert Ihr Finanzamt im Bedarfsfall von Ihnen an.

Ab wann gilt die Belegvorhaltepflcht?

Erstmals ab Ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 brauchen Sie Ihre Belege und Aufstellungen zunächst nicht vorlegen.

Was hat sich am Gesetz geändert?

Um das Besteuerungsverfahren bürgerfreundlicher und transparenter zu machen, wurde das Gesetz zur **Modernisierung des Besteuerungsverfahrens** erlassen.

Mit diesem Gesetz wurden einige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG) und der Einkommensteuerdurchführungsverordnung (EStDV) geändert und die Belegvorlagepflicht in eine weitestgehende Belegvorhaltepflcht umgewandelt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.elster.de und von Ihrem Wohnsitzfinanzamt.

Inhalt

Vorwort	7
1. Allgemeines	13
2. Einkunftsarten	15
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	17
3.1 Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung.....	17
3.1.1 Versorgungsbezüge.....	17
3.1.2 Versorgungsfreibetrag	19
3.1.3 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag.....	20
3.1.4 Steuerabzugsverfahren.....	22
3.1.5 Werbungskosten	25
3.1.6 Besonderheiten bei Ehegatten	26
3.2 Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung	27
3.2.1 Kurzfristige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	27
3.2.2 Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung.....	29
3.2.3 Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung („450-Euro-Jobs“)	30
3.2.4 Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %.....	33
3.2.5 Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %.....	34
4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer).....	36
4.1 Abgeltungsteuer.....	39
4.2 Sparer-Pauschbetrag.....	41
4.3 Freistellungsauftrag	42
4.4 Nichtveranlagungsbescheinigung	42

5. Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)	44
5.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005	44
5.2 Allgemeines	44
5.3 Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung ...	46
5.3.1 Leistungen aus gesetzlichen Renten- versicherungen	46
5.3.2 Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse.....	49
5.3.3 Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken.....	49
5.3.4 Leistungen aus privaten Renten- versicherungen („Rürup-Rente“)	50
5.3.5 Besteuerung.....	51
5.3.6 Ermittlung des Besteuerungsanteils.....	52
5.3.7 Öffnungsklausel	61
5.4 Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen.....	62
5.4.1 Besteuerung.....	63
5.5 Andere Leistungen	64
5.5.1 Besteuerung.....	65
5.5.2 Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten	65
5.5.3 Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten.....	70
5.5.4 Besteuerung von Zeitrenten und Kaufpreistraten	74
5.6 Steuerfreie Renten.....	74
5.7 Werbungskosten	75
5.8 Grundfreibetrag	76
5.9 Rentenbezugsmitteilung.....	79

6. Steuervergünstigungen für Seniorinnen und Senioren bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen	82
7. Steuerfreie Einnahmen.....	85
8. Sonderausgaben.....	87
9. Außergewöhnliche Belastungen.....	91
10. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen.....	93
10.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen.....	93
11. Weitere Steuervergünstigungen für Seniorinnen und Senioren	98
11.1 Altersentlastungsbetrag	98
11.2 Pauschbetrag für Hinterbliebene	102
12. Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel	104

Hinweis: Die Inhalte dieser Steuertipps beziehen sich in gleichem Maße auf alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und die neutrale Form werden dabei stets mitgedacht.

1. Allgemeines

Die weit verbreitete Ansicht, Renten seien steuerfrei, stimmt nicht. Zwar müssen viele Seniorinnen und Senioren keine Steuern zahlen, weil ihnen viele verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zustehen. Grundsätzlich sind die meisten Renten jedoch steuerpflichtig – insbesondere die aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Seit 2005 gilt die nachgelagerte Besteuerung auch für Renten und gleicht diese damit an die Besteuerung von Pensionen an. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass Renten und Pensionen erst dann versteuert werden, wenn sie im Alter zufließen. Dafür bleiben die während der Erwerbstätigkeit eingezahlten Beiträge zum Aufbau einer Altersversorgung weitestgehend unversteuert. Die volle nachgelagerte Besteuerung mit 100 % tritt erst im Jahr 2040 ein. Bis dahin wird der Besteuerungsanteil beginnend mit 50 % im Jahr 2005 für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise angehoben.

Die meisten Bürgerinnen und Bürger, die bereits Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, müssen dennoch keine Einkommensteuer bezahlen, weil sie die Besteuerungsgrenzen nicht erreichen. Das gilt vor allem für die Fälle, die ausschließlich eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (siehe Seite 76 f.). Kommen zur Rente weitere Einkünfte hinzu,

kann sich allerdings eine Einkommensteuerschuld ergeben. Zu diesen Einkünften zählen zum Beispiel:

- Arbeitslohn
- Versorgungsbezüge aus früherer Tätigkeit (zum Beispiel Werksrenten oder Beamtenpensionen siehe Seite 17 f.) oder
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Es gibt aber – gerade für Seniorinnen und Senioren – Freibeträge und Steuererleichterungen, welche die Einkommensteuer mindern und dafür sorgen, dass die Steuerbelastung erträglich bleibt. Die vorliegende Broschüre „Steuertipps für Seniorinnen und Senioren“ gibt einen Überblick über die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), die für die Besteuerung des Einkommens von Rentnern wichtig sein können.

Regelungen, die nicht speziell die Besteuerung des Einkommens von Seniorinnen und Senioren betreffen, zum Beispiel Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, werden in anderen Broschüren des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg ausführlich erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an der entsprechenden Stelle auf die jeweils einschlägige Broschüre verwiesen, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich ist.

2. Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (darunter fallen neben dem Arbeitslohn auch Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Betriebsrenten und Beamtenpensionen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (dazu gehören auch die Renteneinkünfte)

Für Seniorinnen und Senioren sind vor allem die vier letztgenannten Einkunftsarten wichtig: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte. Bei diesen Einkunftsarten wird der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert, bei den übrigen Einkunftsarten der Gewinn. Werbungskosten sind Ausgaben, die direkt mit den Einnahmen zusammenhängen. Die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, abzüglich zum Beispiel der Sonderausgaben (wie beispielsweise Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) und der außergewöhnlichen Belastungen (wie beispielsweise Krankheits- und Pflegekosten), ergibt das Einkommen. Das Einkommen, vermindert um weitere bestimmte Beträge (wie beispielsweise die Freibeträge für Kinder), bildet schließlich das zu versteuernde Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer darstellt.

3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit kommen bei Seniorinnen und Senioren meistens als Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung (Versorgungsbezüge) – nicht zu verwechseln mit der Rente – oder als Vergütung für eine im Ruhestand ausgeübte Tätigkeit vor. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können also in zwei Gruppen unterteilt werden.

Beachte Bei all diesen Einnahmen kommt es nicht darauf an, ob es sich um fortlaufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

3.1 Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung

3.1.1 Versorgungsbezüge

Das Einkommensteuergesetz definiert Versorgungsbezüge als alle im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft gewährten Bezüge und Vorteile aus einer früheren Beschäftigung, die vorwiegend als Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Versorgungsbezüge haben ihren

wirtschaftlichen Ursprung in der früheren Beschäftigung und dienen der Versorgung des ehemaligen Beschäftigten oder seiner Hinterbliebenen. Man bezeichnet diese Bezüge auch als Pensionen.

In erster Linie gehören hierzu die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber erbracht werden. Zu den Versorgungsbezügen zählen aber auch die Beträge, die private Arbeitgeber nach dem Erreichen einer Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge zahlen. Man bezeichnet sie als Werkspensionen oder im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Betriebsrenten – obwohl es sich im steuerrechtlichen Sinn nicht um Renten handelt. Auch Bezüge, die von einer betrieblichen Unterstützungskasse des ehemaligen Arbeitgebers gezahlt werden, sind Versorgungsbezüge. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

Beachte Werden Bezüge gezahlt, weil eine Altersgrenze erreicht wurde, so gelten sie erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Empfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Menschen mit Behinderungen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, liegt die Altersgrenze beim 60. Lebensjahr.

Für Versorgungsbezüge muss man weniger Steuern zahlen als für die Bezüge aus einer aktiven Beschäftigung. So bleiben von den Versorgungsbezügen ein so genannter Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Besteuert werden die Bezüge nur, soweit sie diesen Freibetrag und den Zuschlag übersteigen.

3.1.2 Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag beträgt beispielsweise 19,2 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 1.440 € im Kalenderjahr, wenn die Versorgungsbezüge im Jahr 2018 begonnen haben. In der Übergangszeit bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung wird der Versorgungsfreibetrag für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang jahrgangswise abgeschmolzen und entfällt ab 2040 ganz.

Die jeweilige Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt deshalb bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

3.1.3 Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Früher wurde von den Versorgungsbezügen der so genannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen. Seit der Einführung des Alterseinkünftegesetzes ist nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern – wie bei Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € (siehe Seite 25 f.) zu berücksichtigen, soweit durch den Steuerpflichtigen keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Um den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auszugleichen, gibt es zum Versorgungsfreibetrag während der Übergangsphase bis zum Jahr 2040 einen Zuschlag. Dieser beträgt 432 € bei Versorgungsbeginn im Jahr 2018. Auch dieser Zuschlag schmilzt, wie der Versorgungsfreibetrag selbst, stufenweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang und entfällt ab 2040 ganz. Die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2005	40,0	3.000	900
2006	38,4	2.880	864
2007	36,8	2.760	828
2008	35,2	2.640	792
2009	33,6	2.520	756
2010	32,0	2.400	720
2011	30,4	2.280	684
2012	28,8	2.160	648
2013	27,2	2.040	612
2014	25,6	1.920	576
2015	24,0	1.800	540
2016	22,4	1.680	504
2017	20,8	1.560	468
2018	19,2	1.440	432
2019	17,6	1.320	396
2020	16,0	1.200	360
2021	15,2	1.140	342
2022	14,4	1.080	324
2023	13,6	1.020	306
2024	12,8	960	288

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

3.1.4 Steuerabzugsverfahren

Der Arbeitgeber hat bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung die Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und gegebenen-

falls die Kirchensteuer (sogenannte Steuerabzugsbeträge) vom Arbeitslohn einzubehalten und an das für ihn zuständige Finanzamt abzuführen. Das gilt auch bei der Zahlung von Versorgungsbezügen, da auch diese dem Lohnsteuerabzug unterliegen. Wesentliche Grundlage für den Lohnsteuerabzug sind die individuellen Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers (Steuerklasse, Kirchensteuermerkmal sowie Freibeträge oder Hinzurechnungsbeträge).

Seit 2013 stehen den Arbeitgebern die individuellen Besteuerungsmerkmale der bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Pensionäre als Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) zum elektronischen Abruf zur Verfügung. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale sind in einer zentralen Datenbank gespeichert (sogenannte ELStAM-Datenbank) und werden aus dieser dem Arbeitgeber bereitgestellt. Auch etwaige Änderungen werden dem Arbeitgeber automatisch mitgeteilt. Das zuvor geltende Verfahren mit vorzulegender Lohnsteuerkarte wurde durch dieses elektronische Verfahren abgelöst.

Welche ELStAM in der Datenbank gespeichert sind und welche Arbeitgeber die ELStAM in den letzten zwei Jahren abgerufen haben, kann vom Arbeitnehmer jederzeit eingesehen werden. Hierzu ist allerdings eine einmalige Registrierung im Elster-Online-Portal

(www.elsteronline.de) unter Angabe der Identifikationsnummer erforderlich. Auf Antrag gibt auch das Finanzamt Auskunft über die gespeicherten ELStAM. Weitere Einzelheiten sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

Damit man im laufenden Kalenderjahr nicht zu viel Steuern bezahlen muss, werden beim Lohnsteuerabzug einige Pausch- und Freibeträge bereits berücksichtigt. Dies gilt bei aktiv Beschäftigten für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 1.000 € beziehungsweise bei den Beziehern von Versorgungsbezügen für den Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 €, den für übrige Sonderausgaben anzusetzenden Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € (bei Ehegatten: 72 €) sowie für die für Vorsorgeaufwendungen (wie zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung) anzusetzende Vorsorgepauschale. Für höhere Aufwendungen kann gegebenenfalls ein Freibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Nähere Informationen dazu sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ nachzulesen.

Die auszahlende Kasse beziehungsweise der frühere Arbeitgeber berücksichtigen den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von sich aus beim Lohnsteuerabzug. Am Jahresende wird auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zusätzlich zur

Höhe der Versorgungsbezüge, das Jahr des Versorgungsbeginns und bei unterjähriger Zahlung der Versorgungsbezüge der erste und letzte Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden, bescheinigt, damit das Finanzamt den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch in seine Berechnung einbeziehen kann.

Die auszahlenden Kassen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerdaten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung auszustellen oder elektronisch bereitzustellen.

3.1.5 Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei Arbeitnehmern kommen als Werbungskosten in erster Linie in Betracht:

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Berufskleidung oder Fachliteratur

Bei Versorgungsbezügen wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 € (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b EStG) berücksichtigt, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Einzelheiten zu den Werbungskosten sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten.

Beachte Der Werbungskosten-Pauschbetrag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderter Einnahmen abgezogen werden.

3.1.6 Besonderheiten bei Ehegatten

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge, so steht ihnen jeweils ein eigener Werbungskosten-Pauschbetrag oder Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu. Die Pausch- und Freibeträge können jedem Ehegatten jedoch nur bis zur Höhe des jeweiligen Arbeitslohns beziehungsweise der jeweiligen Versorgungsbezüge abgezogen werden. Sie sind auch nicht zwischen den Ehegatten übertragbar wie etwa der Sparer-Pauschbetrag (siehe Seite 41).

3.2 Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung

Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile. Diese werden von Senioren in der Regel im Rahmen kurzfristiger und geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse erzielt.

3.2.1 Kurzfristige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Auch der Arbeitslohn aus einer gelegentlichen, nur kurzfristigen Beschäftigung oder einer geringfügigen Beschäftigung (sogenannte 450-Euro-Jobs) gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Deren steuerliche Behandlung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Den Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitgeber pauschal versteuern. Diese Möglichkeit besteht alternativ zum Lohnsteuerabzugsverfahren, bei dem der Arbeitslohn nach den individuellen Merkmalen – Familienstand, Steuerklasse, Faktor, Freibeträge – zu besteuern ist. Bei der Pauschalbesteuerung handelt es sich um eine endgültige Besteuerung. Das heißt, der Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer werden im Rahmen einer für den Arbeitneh-

mer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht erfasst.

Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist der Arbeitgeber. Ihm steht daher allein die Entscheidung zu, ob er den Arbeitslohn pauschal oder im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens versteuern möchte. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen abzuwälzen.

Beachte Die Frage, ob die Pauschalversteuerung gegenüber dem Lohnsteuerabzugsverfahren aus der Sicht des Arbeitnehmers Vorteile hat, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es kommt auf den Einzelfall an.

Das Lohnsteuerabzugsverfahren kann sich zum Beispiel aufgrund nicht ausgeschöpfter Freibeträge als günstiger erweisen. Das gilt dann, wenn die einem Rentner zustehenden Freibeträge nicht durch den steuerpflichtigen Teil der Rente, durch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung vollständig aufgebraucht werden und die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

3.2.2 Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Bei kurzfristiger Beschäftigung gilt ein Pauschsteuersatz für die Lohnsteuer von 25 %. Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für eine kurzfristige Beschäftigung gelten hier nicht.

Eine kurzfristige Beschäftigung im steuerlichen Sinne ist gegeben, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 72 € (bis 01.01.2016: 68 €) pro Arbeitstag beträgt und
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 12 € pro Arbeitsstunde beträgt.

Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer von 25 % des Arbeitslohns ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei Kirchenzugehörigkeit des Arbeitnehmers Kirchenlohnsteuer in Höhe von 8 % (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) jeweils aus der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchenzugehörigkeit seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 5,5 % (bis 31.12.2017: 6,0 %).

Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall die für alle in diesem Betrieb kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, kann die Besteuerung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den individuellen Merkmalen des Arbeitnehmers durchgeführt werden.

3.2.3 Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung („450-Euro-Jobs“)

Ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich – anders als bei der kurzfristigen Beschäftigung – ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Deshalb werden nachfolgend statt der steuerlichen Begriffe „geringfügige Beschäftigung“ und „Arbeitslohn“ die sozialversicherungsrechtlichen Begriffe „geringfügig entlohnte Beschäftigung“ und „Arbeitsentgelt“ verwendet.

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist gegeben, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 450 € (bis 31.12.2012: 400 €) im Monat nicht übersteigt (so genannte Geringfügigkeitsgrenze – § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Dauer der Beschäftigung ist unbeachtlich. Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen auch einmalige Einnahmen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld), mit deren Zahlung der Arbeitnehmer rechnen kann. Um zu prüfen, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 450 € nicht überschritten wird, müssen diese einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufgeteilt werden, auf die sie entfallen.

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind die Arbeitsentgelte aus mehreren (gleichartigen) Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € im Monat zusammenzurechnen.

Dies gilt für

- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen
- mehrere kurzfristige Beschäftigungen
- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige, versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen (Beschäftigungen mit Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen).

Beachte Kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen beziehungsweise kurzfristige

Beschäftigungen und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Wird neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Zusammenrechnung. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, ist die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht mit den anderen zusammenzurechnen. Auf diese eine Beschäftigung können die Sonderregelungen für die so genannten „450-Euro-Jobs“ angewendet werden.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Zusammenrechnung sind entscheidend dafür, ob der Arbeitgeber einen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % beziehungsweise 5 % zu entrichten hat oder nicht.

Bei der Pauschalversteuerung des Arbeitsentgelts aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung ist zwischen der einheitlichen Pauschsteuer von 2 % und dem Pauschsteuersatz von 20 % zu unterscheiden. Welche der beiden Pauschalierungsmöglichkeiten auf das Arbeitsentgelt anzuwenden ist, entscheidet sich danach, ob der Arbeitgeber für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis einen Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % (bei Beschäftigung in

Unternehmen) beziehungsweise 5 % (bei Beschäftigung in Privathaushalten) zu entrichten hat oder den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von 18,6 % (bis 2017: 18,7 %). Maßgeblich hierfür sind die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

3.2.4 Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

Der Arbeitgeber hat für das geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches einen Pauschal- oder Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % bei geringfügiger Beschäftigung in Unternehmen beziehungsweise 5 % bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten zu entrichten.

Ist der Arbeitnehmer Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, muss der Arbeitgeber zusätzlich einen pauschalen Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 13 % (bei Beschäftigung in Unternehmen) beziehungsweise 5 % (bei Beschäftigung in Privathaushalten) entrichten.

Die Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer) sind mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben. Die einheitliche Pauschsteuer ist nicht

an das Betriebsstättenfinanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zu melden und abzuführen. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die gemeinsame Einzugsstelle der Sozialversicherung und der Finanzbehörden.

3.2.5 Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

Der Arbeitgeber entrichtet keinen Beitragsanteil von 15 % oder 5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern unter Berücksichtigung der hälftigen Beitragsteilung den allgemeinen Rentenversicherungsbeitrag, der 18,6 % (bis 2017: 18,7 %) beträgt.

Die Lohnsteuer ist mit dem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts zu pauschalieren. Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei einer Kirchenzugehörigkeit des Arbeitnehmers die Kirchenlohnsteuer in Höhe von 8 % (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchenzugehörigkeit seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 5,5 % (bis 2017: 6,0 %). Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall, die für alle in diesem Betrieb geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
„Minijob-Zentrale“

45115 Essen

Telefon: 0355/29 02 70 799

Internet: www.minijob-zentrale.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung im Übergangsbereich“ herausgegeben (Bestell-Nummer: A 630). Diese kann angefordert oder im Internet abgerufen werden:

Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Telefon: 030 18 272 2721

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmas.de

4. Einkünfte aus Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören in erster Linie:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als typisch stiller Gesellschafter
- Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, zum Beispiel aus Kontokorrent-, Festgeld- oder Sparguthaben, Sparbriefen, aus Postspar- und Bausparguthaben, aus sonstigen Darlehen und festverzinslichen Wertpapieren wie zum Beispiel Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefen
- Erträge aus Investmentanteilen zum Beispiel aus Aktien- und Rentenfonds sowie offenen Immobilienfonds.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören ab 2009 auch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen (zum Beispiel Aktien und Fondsanteile). Dies gilt auch dann, wenn sie nach Ablauf der bisher geltenden Einjahresfrist (Spekulationsfrist) veräußert werden. Aus Vertrauensschutzgründen ausgenommen sind

davon grundsätzlich Kapitalanlagen, die vor 2009 erworben worden sind. Diese können nach Ablauf der Jahresfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden.

Beachte Aufgrund einer gesetzlichen Fiktion, die anlässlich einer umfassenden Neuregelung der Investmentbesteuerung eingeführt wurde, gelten Investmentanteile mit Ablauf des 31.12.2017 als veräußert und mit Beginn des 01.01.2018 als angeschafft. Als Veräußerungserlös und als (neue) Anschaffungskosten ist der letzte im Jahr 2017 festgesetzte Rücknahmepreis anzusetzen. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist allerdings erst zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, in dem die Investmentanteile tatsächlich veräußert werden. Bei Investmentanteilen, die bereits vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden (bestandsgeschützte Anteile), bleiben Wertveränderungen, die bis zum 31.12.2017 eingetreten sind, steuerfrei. Wertveränderungen, die nach dem 01.01.2018 eintreten, sind nur insoweit steuerpflichtig, als der Gewinn aus der Veräußerung der bestandsgeschützten Anteile einen Freibetrag von 100.000 € übersteigt.

Die Besteuerung von Erträgen aus nach dem 31.12.2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen regelt das Alterseinkünftegesetz neu: Versteuern muss man nun den Betrag, um den die Versicherungsleistung höher ist als die Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dies gilt im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Kapital-

versicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Erfolgte der Vertragsabschluss erst nach dem 31.12.2011, gilt statt dem 60. Lebensjahr das 62. Lebensjahr.

Für Erträge aus vor dem 01.01.2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, das heißt, die in der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versicherungsleistung enthaltenen Erträge bleiben im Regelfall steuerfrei. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wurde beziehungsweise das Kapitalwahlrecht frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Beachte Stehen die Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart (zum Beispiel Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), so sind sie dort und nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Beispiel

Guthabenzinsen aus vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen gehören etwa zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, wenn das Bauspardarlehen dazu dient, ein Haus zu finanzieren, das vermietet werden soll.

4.1 Abgeltungsteuer

Seit 2009 hat die auszahlende Stelle (zumeist ein Kreditinstitut) bei Privatanlegern von allen Zinserträgen und Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen grundsätzlich eine Abgeltungsteuer von 25 % (Kapitalertragsteuer) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Dies bedeutet, dass der Steueranspruch des Staates mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer abgegolten ist und die Kapitalerträge daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben werden müssen. Eine Erklärung von Kapitaleinkünften ist jedoch weiterhin möglich, zum Beispiel zur Berücksichtigung eines beim Steuerabzug nicht voll ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags. Auch hier unterliegen die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Wird die sogenannte Günstigerprüfung beantragt, können die Kapitaleinkünfte auch mit dem günstigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Für die Günstigerprüfung sind sämtliche Kapitalerträge in der Anlage KAP zu erklären. Das Finanzamt prüft dann, ob die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuer-Veranlagung im Vergleich zur einbehaltenen Kapitalertragsteuer zu einer niedrigeren Steuerbelastung führt. Der Antrag auf Günstigerprüfung wird regelmäßig vorteilhaft sein, wenn der persönliche Grenzsteuersatz – nicht der Durchschnittsteuersatz – unter 25 % liegt. Aber auch bei einem höheren Grenzsteuersatz kann die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuer-Veranlagung von Vorteil sein. Denn im Rahmen der Günstigerprüfung berücksichtigt das Finanzamt auch den Altersentlastungsbetrag (siehe Seite 98 f.) auf die Kapitaleinkünfte, was den Kreditinstituten im Steuerabzugsverfahren nicht möglich ist. Die zu viel einbehaltene Kapitalertragsteuer wird dann vom Finanzamt erstattet.

Über die einbehaltene Kapitalertragsteuer stellt die auszahlende Stelle auf Verlangen des Gläubigers der Kapitalerträge eine Steuerbescheinigung aus.

Nachweis Ab dem Jahr 2017 müssen insbesondere bei einem Antrag auf Günstigerprüfung die Steuerbescheinigungen nicht mehr der Steuererklärung beigelegt wer-

den. Sie sind nur noch auf Anforderung des Finanzamts einzureichen.

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterliegen haben, wie zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden, sind stets in der Steuererklärung anzugeben und unterliegen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

4.2 Sparer-Pauschbetrag

Seit 2009 wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € abgezogen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag 1.602 €. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ab dem Jahr 2009, auch im Rahmen der so genannten Günstigerprüfung (siehe Seite 40) grundsätzlich nicht mehr möglich.

4.3 Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Pauschbetrag unmittelbar bei der Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, Kreditinstituten einen so genannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 801 € bei Alleinstehenden und 1.602 € bei zusammen veranlagten Ehepaaren zu erteilen. Bis zur im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann der Steuerabzug (Kapitalertragsteuer).

Steuerpflichtige können mehrere Freistellungsaufträge erteilen, wenn sie bei verschiedenen Kreditinstituten Geld angelegt haben. Die Freistellungsaufträge dürfen aber zusammengerechnet die genannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Das Bundeszentralamt für Steuern wacht darüber, dass Steuerpflichtige nicht über das ihnen zustehende Freistellungsvolumen hinaus Freistellungsaufträge erteilen.

4.4 Nichtveranlagungsbescheinigung

Nachweis Wer, wie viele Rentner, wegen seines geringen steuerpflichtigen Einkommens nicht der Einkommensteuer unterliegt, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten. Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt,

unterbleibt der Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen, die über 801 € beziehungsweise 1.602 € liegen. Ein Freistellungsauftrag ist dann unnötig.

Ausnahme Nur bei Erträgen aus Tafelgeschäften muss zur Erstattung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden. Tafelgeschäfte sind insbesondere Geschäfte mit Wertpapieren, die nicht von einem Kreditinstitut, sondern vom Anleger selbst verwahrt werden. In diesen Fällen kann weder ein Freistellungsauftrag erteilt, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden.

5. Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)

Zu den sonstigen Einkünften zählen nur die in § 22 Einkommensteuergesetz aufgezählten Arten. Hierzu gehören Renten und andere Leistungen (zum Beispiel Einmalkapitalauszahlungen) sowie andere wiederkehrende Bezüge.

5.1 Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde die Besteuerung von Renten zum 01.01.2005 neu geregelt. Die Leistungen werden nun in drei Gruppen eingeteilt:

- Leistungen aus der so genannten Basisversorgung
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen
- Leistungen, die zu keiner der beiden vorgenannten Gruppen zählen

5.2 Allgemeines

Die Leistungen aus der so genannten Basisversorgung werden nachgelagert besteuert. Die Aufwendungen für

den Aufbau der Altersversorgung mindern in der Beitragsphase über den Sonderausgabenabzug die Steuerbelastung oder sind steuerfrei. Im Gegenzug werden die späteren Leistungen voll besteuert. Aufgrund einer vom Gesetzgeber vorgesehenen langen Übergangsfrist, werden die Leistungen erst ab dem Jahr 2040 voll besteuert. Denn der Besteuerungsanteil von zunächst 50 % wird seit 2006 für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise angehoben. Die Beiträge werden – innerhalb bestimmter Höchstgrenzen – aber bereits ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sein.

Die Besteuerung der Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen (wie zum Beispiel Riester-Renten und Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung), richtet sich danach, in welchem Umfang die in der Ansparphase gezahlten Beiträge steuerlich gefördert wurden. Leistungen, die ausschließlich auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, müssen voll versteuert werden. Beruhen sie dagegen nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, werden die Leistungen entsprechend aufgeteilt.

Bei den Leistungen, die zu keiner dieser beiden Gruppen zählen, wird weiterhin nur der Ertragsanteil besteuert. Die anzusetzenden Ertragsanteile ergeben sich aus den auf den Seiten 67 f. und 71 ff. abgedruckten Übersichten.

5.3 Leistungen aus der sogenannten Basisversorgung

Zu den Leistungen aus der Basisversorgung gehören Leibrenten und andere Leistungen aus:

- den gesetzlichen Rentenversicherungen
- der landwirtschaftlichen Alterskasse
- den berufsständischen Versorgungswerken
- den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen („Rürup-Rente“)

Beachte Für die Besteuerung macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen als Renten, Teilrenten oder einmalige Leistungen (zum Beispiel Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

5.3.1 Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen

Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen kommen am häufigsten vor (zum Beispiel: Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). Sie werden auch dann besteuert, wenn der Rentenbezieher im Ausland lebt und Leistungen aus der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bezieht oder eine ausländische

gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen zahlt, der Rentenbezieher aber in Deutschland lebt.

Auch Zusatzleistungen – wie etwa Zinszahlungen – werden besteuert, wenn sie nicht ausdrücklich steuerfrei gestellt sind. Zinsen auf Rentennachzahlungen gehören allerdings seit 2016 zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Zu den steuerfreien Leistungen gehören zum Beispiel:

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung, § 3 Nr. 1 Buchstabe b EStG
- Übergangsgelder nach dem SGB VI, § 3 Nr. 1 Buchstabe c EStG
- Abfindungsbetrag einer Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten nach § 107 SGB VI, § 3 Nr. 3 Buchstabe a EStG
- Beitragserstattungen, § 3 Nr. 3 Buchstabe b EStG
- Ausgleichszahlungen nach § 86 Bundesversorgungsgesetz, § 3 Nr. 6 EStG
- Renten nach dem Entschädigungsrentengesetz, § 3 Nr. 8 EStG
- Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung, § 3 Nr. 14 EStG
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921, § 3 Nr. 67 Buchstabe c EStG

Beachte Die sogenannte Mütterrente, die seit dem 01.07.2014 als Zuschlag zur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird, ist als Teil der Altersrente steuerpflichtig. Bei der erstmaligen Zahlung in 2014 handelte es sich um eine außerordentliche Anpassung der Altersrente, weshalb der steuerfreie Teil der Rente neu zu berechnen war.

Beispiel (Mütterrente)

Frau Müller, die 2007 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 01.07.2014 eine „Mütterrente“ für ein Kind (1 Entgeltpunkt x aktueller Rentenwert (West) = 28,61 €). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 € (6 x 28,61 €). Für den Besteuerungsanteil ist das Jahr 2007 maßgebend, so dass ein Besteuerungsanteil von 54 % gilt und die verbleibenden 46 % steuerfrei bleiben.

Für die Neuberechnung des Rentenfreibetrags kommt es dagegen auf die Wertverhältnisse des Jahres 2008 an. Für 2008 lag der Rentenwert (West) bis zum 30.06. bei 26,27 € und ab 01.07. bei 26,56 €, im Durchschnitt also bei aufgerundet 26,42 €. Da 2008 der durchschnittliche Rentenwert (West) bei 26,42 € lag, führt dies zu einer Erhöhung des bisherigen Rentenfreibetrags um 72,92 € ($[6 \times 26,42 \text{ €}] \times 46 \%$ steuerfreier Anteil).

Diese Neuberechnung erfolgte von Amts wegen und erforderte keinen Antrag beim Finanzamt.

5.3.2 Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterskasse

Renten und andere Leistungen wegen Alters, Erwerbsminderung oder Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Steuerfrei sind dagegen zum Beispiel Sachleistungen oder Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 ALG (§ 3 Nr. 1 Buchstaben b und c EStG). Seit 01.01.2013 werden die Renten und anderen Leistungen von der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gezahlt.

5.3.3 Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken

Die Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden unabhängig davon besteuert, ob die Beiträge in der Ansparphase als Sonderausgaben berücksichtigt wurden und ob den Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbracht werden. Auch Zusatzleistungen wie Kinderzuschüsse und einmalige Leistungen wie Kapitalauszahlungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinbetragsrenten sowie (bis 2006) Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten und Beitragserstattungen werden besteuert. Dabei werden auch Kapitalauszahlungen besteuert, soweit sie auf Beiträgen

beruhen, die vor 2005 erbracht wurden. Ab 2007 sind auch bei berufsständischen Versorgungswerken Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten und Beitragsersetzungen regelmäßig steuerfrei.

5.3.4 Leistungen aus privaten Rentenversicherungen („Rürup-Rente“)

Die Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Dieses als „Rürup-Rente“ bekannte Rentenmodell kann erst seit dem 01.01.2005 abgeschlossen werden.

„Die Rürup-Rente“ Diese spezielle private Rentenversicherung sieht eine monatliche lebenslange Leibrente vor, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Wurde der Vertrag nach dem 31.12.2011 abgeschlossen, gilt statt dem 60. Lebensjahr das 62. Lebensjahr. Darüber hinaus dürfen die Ansprüche aus der Rentenversicherung nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sein. Seit 2014 gibt es zusätzlich die Möglichkeit, anstelle einer Altersversorgung eine Rentenversicherung zur Absicherung der verminderten Erwerbsfähigkeit abzuschließen. Auch hier ist die Zahlung einer monatlichen

lebenslangen Leibrente vorgesehen, die nicht vor Vollen-
dung des 62. Lebensjahres beginnt. Dient der Vertrag dem
Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung
(Basisrente-Alter), können ergänzend zur eigenen Alters-
versorgung auch die Berufsunfähigkeit, die verminderte
Erwerbsfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert wer-
den, wenn auch hier nur die Zahlung einer Rente (und
keine Einmalkapitalauszahlung) vorgesehen ist. Dient der
Vertrag der Absicherung gegen den Eintritt der vermin-
derten Erwerbsfähigkeit (Basisrente-Erwerbsminderung),
kann er verbunden werden mit einer Absicherung gegen
den Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Ausnahme Renten aus privaten Rentenversicherungen,
die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören nicht
zur Basisversorgung. Sie werden mit dem Ertragsanteil
besteuert (siehe Seite 65 ff.).

5.3.5 Besteuerung

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversor-
gung werden seit dem 01.01.2005 nachgelagert besteuert.
Bis 2040 werden die Rentenbezüge teilweise, ab 2040 voll
besteuert. In der Übergangszeit wird abhängig vom Jah-
resbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns ein
steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der für die gesamte
Laufzeit der Rente gilt. Das führt allerdings dazu, dass

künftige Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen (wie zum Beispiel der Inflationsausgleich), vollständig besteuert werden.

Der Jahresbetrag der Rente ist die Summe der Rentenbeträge, die im Kalenderjahr ausgezahlt wurden. Dazu zählen auch die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten werden. Zum Jahresbetrag der Rente rechnen auch die im Kalenderjahr ausgezahlten anderen Leistungen, soweit sie nicht steuerfrei sind (siehe Seite 47). Steuerfrei sind zum Beispiel die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen; sie zählen deshalb nicht zum Jahresbetrag der Rente.

Beachte Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – gemindert um die steuerfreien Zuschüsse – können als Sonderausgaben (siehe Seite 87) geltend gemacht werden.

5.3.6 Ermittlung des Besteuerungsanteils

Die Höhe des Besteuerungsanteils hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Für Renten, die im Jahr 2018 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 76 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentenjahr-

gang schrittweise angehoben. Der volle Steuersatz für die nachgelagerte Besteuerung wird 2040 erreicht sein. Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Das trifft auch zu für die Umwandlung einer Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder umgekehrt nach § 42 SGB VI.

Bei Folgerenten (aufeinander folgende Renten aus derselben Versicherung oder demselben Vertrag) wird der Rentenbeginn fiktiv ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten der vorhergehenden Renten abgezogen werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn

- auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt
- einer Altersrente eine – volle oder teilweise – Erwerbsminderungsrente vorherging
- eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt oder umgekehrt.

Beispiel

Bezug einer Erwerbsminderungsrente von Oktober 2005 bis Dezember 2008 (= 3 Jahre und 3 Monate). Erneute Erwerbstätigkeit von Januar 2009 bis Januar 2018. Bezug der Altersrente ab Februar 2018. Der Besteuerungsanteil für die Altersrente ermittelt sich wie folgt:

tatsächlicher Rentenbeginn der Altersrente	Februar 2018
abzüglich der Laufzeit der Erwerbsminderungsrente (3 Jahre und 3 Monate)	
= fiktiver Rentenbeginn	November 2014

Dieser fiktive Rentenbeginn wird für die Besteuerung zugrunde gelegt und die Rente demzufolge mit einem Besteuerungsanteil von 68 % besteuert (statt 76 %, wenn man den tatsächlichen Rentenbeginn im Jahr 2018 zugrunde legen würde).

Die Regelung für Folgerenten gilt auch, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind, wie zum Beispiel bei einer Altersrente mit anschließender Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente.

Beachte Wird eine Rente rückwirkend bewilligt und entfallen dadurch auch Sozialleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe) rückwirkend, gibt Ihr zuständiges Finanzamt Auskunft über die Frage des Rentenbeginns.

Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Der steuerfreie Teil der Rente wird ermittelt, indem der Besteuerungsanteil vom Jahresbetrag der Rente (siehe

Seite 52 f.) abgezogen wird. Dieser steuerfreie Teil der Rente wird für den gesamten Zeitraum des Rentenbezugs festgeschrieben. Die Festschreibung des steuerfreien Teils erfolgt erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt, da in diesem Jahr erstmalig der volle Jahresbetrag der Rente bezogen wird. Im Jahr des Rentenbeginns bleibt der über den Besteuerungsanteil hinausgehende Anteil der Rente steuerfrei (Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn im Jahr 2018 = 76 %, das heißt 24 % der im Jahr 2018 bezogenen Rente bleiben steuerfrei).

Beim Inflationsausgleich und anderen regelmäßigen Anpassungen der Rente wird der steuerfreie Teil der Rente nicht neu berechnet.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50
ab 2006	52
2007	54
2008	56
2009	58
2010	60
2011	62
2012	64
2013	66
2014	68
2015	70
2016	72
2017	74
2018	76
2019	78
2020	80
2021	81
2022	82

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
2023	83
2024	84
2025	85
2026	86
2027	87
2028	88
2029	89
2030	90
2031	91
2032	92
2033	93
2034	94
2035	95
2036	96
2037	97
2038	98
2039	99
2040	100

Beispiel (regelmäßige Anpassung der Rente)

Frau Dietzinger bezieht seit Juli 2017 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.000 € monatlich. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wird die Rente zum 01.07.2018 und 01.07.2019 jeweils um 10 € angehoben.

Für 2017 (= Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 74 %.

Frau Dietzinger muss ihre Rente demnach wie folgt versteuern:

6 × 1.000 €	6.000 €
davon 74 %	4.440 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	4.338 €

Im Jahr 2018 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.000 €	6.000 €
6 × 1.010 €	6.060 €
Summe	12.060 €
davon 74 % (= Besteuerungsanteil)	8.924 €
[steuerfreier Teil der Rente: 12.060 € – 8.924 € = 3.136 €]	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	8.822 €

Im Jahr 2019 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.010 €	6.060 €
6 × 1.020 €	6.120 €
Summe	12.180 €
abzüglich steuerfreier Teil der Rente – festgeschrieben in 2018 (12.060 € – 8.924 € = 3.136 €)	– 3.136 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	8.942 €

Ausnahme Ändert sich aber der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen, wird der steuerfreie Teil der Rente in dem Verhältnis angepasst, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum bisher zu Grunde gelegten Jahresbetrag der Rente steht; regelmäßige Anpassungen bleiben dabei unberücksichtigt. Zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente können zum Beispiel Rentennach- oder -rückzahlungen, die Anrechnung anderer Einkünfte sowie Wechselkursschwankungen bei Renten aus dem Ausland führen. Ebenso führte der erstmalige Bezug der sogenannten Mütterrente, die seit dem 01.07.2014 gezahlt wird, zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Beispiel (Mütterrente)

Frau Müller, die 2007 in Rente gegangen ist, erhält ab dem 01.07.2014 eine „Mütterrente“ für ein Kind (1 Entgeltpunkt x aktueller Rentenwert (West) = 28,61 €). Ihre Rente erhöht sich somit in 2014 um insgesamt 171,66 € (6 x 28,61 €). Für den Besteuerungsanteil ist das Jahr 2007 maßgebend, so dass ein Besteuerungsanteil von 54 % gilt und die verbleibenden 46 % steuerfrei bleiben.

Für die Neuberechnung des Rentenfreibetrags kommt es dagegen auf die Wertverhältnisse des Jahres 2008 an. Für 2008 lag der Rentenwert (West) bis zum 30.06. bei 26,27 € und ab 01.07. bei 26,56 €, im Durchschnitt also bei aufgerundet 26,42 €. Da 2008 der durchschnittliche Rentenwert (West) bei 26,42 € lag, führt dies zu einer Erhöhung des bisherigen Rentenfreibetrags um 72,92 € ((6 x 26,42 €) x 46 % steuerfreier Anteil).

Beispiel (außerplanmäßige Anpassung der Rente)

Herr Schulze bezieht seit Mai 2015 eine monatliche Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1.100 €. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wurde die Rente zum 01.07.2015, zum 01.07.2016, zum 01.07.2017 und zum 01.07.2018 jeweils um 10 € erhöht. Wegen anderer Einkünfte wurde die Rente ab 01.08.2018 auf 830 € gekürzt.

Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente im Jahr 2016

Jahresrente 2016 ($6 \times 1.110 \text{ €} + 6 \times 1.120 \text{ €}$)	13.380 €
davon 70 %	9.366 €

= steuerfreier Teil der Rente	4.014 €
	(13.380 € – 9.366 €)

Die Ermittlung des in den Rentenzahlungen im Jahr 2018 enthaltenen Betrags, der auf der regelmäßigen Anpassung der Rente beruht, erfolgt in Bezug zum Rentenbetrag des Jahres 2016 (dem Jahr der Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente):

Monatsbetrag der Rente in 2016:	1.115 € (13.380 € : 12)
Monatsbetrag der Rente in 2018	darin enthaltene regelmäßige Anpassung
Januar bis Juni	$1.130 \text{ €} \quad (1.130 \text{ €} - 1.115 \text{ €}) \times 6 = 90 \text{ €}$
Juli	$1.140 \text{ €} \quad (1.140 \text{ €} - 1.115 \text{ €}) \times 1 = 25 \text{ €}$
August bis Dezember	$830 \text{ €} \quad (830 \text{ €} / 1.140 \text{ €}) \times 25 \text{ €} \times 5 = 91 \text{ €}$

Anpassungsbetrag (regelmäßige Anpassung) 2018	206 €
---	--------------

Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente im Jahr 2018

Jahresrente 2018 ohne regelmäßige Anpassungen:

$12.070 \text{ €} - 206 \text{ €} =$	11.864 €
$(11.864 \text{ €} / 13.380 \text{ €}) \times 4.014 \text{ €}$	= 3.560 €
(neuer steuerfreier Teil der Rente)	

Für 2015 (= Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 70 %.

Herr Schulze muss seine Rente demnach wie folgt versteuern:

2 × 1.100 €	2.200 €
6 × 1.110 €	6.660 €
Summe	8.860 €
davon 70 %	6.202 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	6.100 €

Im Jahr 2016 muss Herr Schulze folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.110 €	6.660 €
6 × 1.120 €	6.720 €
Summe	13.380 €
davon 70 % (= Besteuerungsanteil)	9.366 €
[steuerfreier Teil der Rente: 13.380 € – 8.831 € = 4.014 €]	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	9.264 €

Im Jahr 2017 muss Herr Schulze folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.120 €	6.720 €
6 × 1.130 €	6.780 €
Summe	13.500 €
abzüglich steuerfreier Teil der Rente – festgeschrieben in 2016	– 4.014 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	9.384 €

Im Jahr 2018 muss Herr Schulze folgenden Betrag versteuern:

6 × 1.130 €	6.780 €
1 × 1.140 €	1.140 €
5 × 830 €	4.150 €
Summe	12.070 €
abzüglich steuerfreier Teil der Rente (Neuberechnung siehe oben)	– 3.560 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	8.408 €

5.3.7 Öffnungsklausel

Mit der weit reichenden Übergangsregelung für die Umstellung auf die volle nachgelagerte Besteuerung soll verhindert werden, dass frühere, steuerlich nicht geförderte Beiträge zur Altersversorgung ein zweites Mal – bei Auszahlung der Rente – besteuert werden. Durch die so genannte Öffnungsklausel soll auch in außergewöhnlichen Fällen eine Zweifachbesteuerung ausgeschlossen werden. Die Öffnungsklausel bewirkt, dass Teile der Leibrenten oder anderen Leistungen aus der Basisversorgung nicht mit dem Besteuerungsanteil, sondern mit dem Ertragsanteil (siehe Seite 65) besteuert werden.

Beachte Die Öffnungsklausel muss beantragt werden. Es genügt ein formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Die Öffnungsklausel kann aber nicht vor Beginn des Leistungsbezugs beantragt werden.

Nachweis Für die Anwendung der Öffnungsklausel ist einmalig mittels Bescheinigungen der Versorgungsträger nachzuweisen, dass bis zum 31.12.2004 für mindestens zehn Jahre Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Aus den Bescheinigungen muss sich ergeben, dass die Beiträge vor dem 01.01.2005 geleistet und welchem Jahr sie zugerechnet wurden. Beiträge, die nach dem 31.12.2004

geleistet wurden, bleiben ebenso unberücksichtigt wie Beiträge, die einem nach dem 01.01.2005 liegenden Beitragsjahr zuzurechnen sind. Für die Frage, ob der Höchstbeitrag überschritten wurde, ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) des Jahres maßgebend, dem die Beiträge zuzurechnen sind. Es wird immer auf das Kalenderjahr abgestellt; eine Umrechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums in 120 Monate ist deshalb nicht zulässig. Die einzelnen Jahre müssen jedoch nicht zusammenhängen. Wurden Beiträge an mehrere (gegebenenfalls auch ausländische) Versorgungsträger geleistet, werden diese für die Anwendung der Öffnungsklausel zusammengerechnet.

Sind die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllt, wird der Teil der Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Diesen Anteil bescheinigen die Versorgungsträger. Auskünfte zu weiteren Einzelheiten erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

5.4 Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen

Zu den Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen gehören

- die so genannte „Riester-Rente“, also Leistungen aus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Leistungen aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (zum Beispiel Leistungen aus Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen).

5.4.1 Besteuerung

Für diese Leistungen hat das Altersvermögensgesetz bereits 2002 die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Dabei kommt es darauf an, ob die Beiträge in der Ansparphase steuerlich besonders gefördert wurden. Beruhen die Leistungen auf Beiträgen, die durch Zulagen (§§ 83 ff. EStG), Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge (§ 10a EStG) oder durch Steuerfreistellung (§§ 3 Nr. 55b, 55c, 56, 63, 63a und 66 EStG) besonders gefördert wurden, unterliegen sie in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen. Leistungen, die durch geförderte und nicht geförderte Beiträge entstanden sind, müssen für die Besteuerung entsprechend aufgeteilt werden. Die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag werden deshalb vom Anbieter gesondert bescheinigt.

Einzelheiten zur privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) sind in der Broschüre „Steuertipps für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ enthalten, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich ist.

5.5 Andere Leistungen

Andere Leistungen sind Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören, noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen:

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 01.01.2005 begonnen hat (Altverträge)
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden und die Voraussetzungen für die „Rürup-Rente“ nicht erfüllen – zum Beispiel Verträge, die eine Einmalauszahlung, also ein Kapitalwahlrecht, eine Teilkapitalisierung oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres beziehungsweise des 62. Lebensjahres vorsehen.
- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen zum Beispiel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

5.5.1 Besteuerung

Diese Leibrenten werden nur in Höhe des Ertragsanteils besteuert, der für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente.

Für die Bestimmung des Ertragsanteils unterscheidet man zwischen lebenslangen Leibrenten und Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden (so genannte abgekürzte Leibrenten).

5.5.2 Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten

Bei lebenslangen Leibrenten kommt es nicht auf die Dauer der Leibrente, sondern auf das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr an. Je jünger man bei Rentenantritt ist, umso höher ist der Ertragsanteil. Beginn der Rente ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Das gilt auch bei rückwirkender Bewilligung der Rente. Der Zeitpunkt des Rentenantrags oder der tatsächlichen Zahlung der ersten Rente spielt dabei keine Rolle.

Wird neben einer Grundrente eine Überschussbeteiligung in Form einer Bonusrente gezahlt, so unterliegt der gesamte Auszahlungsbetrag mit einem einheitlichen Ertragsanteil der Besteuerung; die Bonusrente stellt keine eigenständige Rente dar.

Beachte Oft ist der Beginn der Rente an das Erreichen eines bestimmten Alters (meist das 60. Lebensjahr) geknüpft. Dabei wird die Rente meist bereits zu Beginn des Monats gewährt, in dem das bestimmte Lebensjahr erst vollendet wird. In diesen Fällen ist der Ermittlung des Ertragsanteils das bestimmte Lebensjahr (60. Lebensjahr) zu Grunde zu legen, obwohl es erst nach Beginn der Rente vollendet wird.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59
2 bis 3	58
4 bis 5	57
6 bis 8	56
9 bis 10	55
11 bis 12	54
13 bis 14	53
15 bis 16	52
17 bis 18	51
19 bis 20	50
21 bis 22	49
23 bis 24	48
25 bis 26	47
27	46
28 bis 29	45
30 bis 31	44
32	43
33 bis 34	42
35	41
36 bis 37	40
38	39
39 bis 40	38
41	37
42	36
43 bis 44	35
45	34
46 bis 47	33
48	32
49	31
50	30

51 bis 52	29
53	28
54	27
55 bis 56	26
57	25
58	24
59	23
60 bis 61	22
62	21
63	20
64	19
65 bis 66	18
67	17
68	16
69 bis 70	15
71	14
72 bis 73	13
74	12
75	11
76 bis 77	10
78 bis 79	9
80	8
81 bis 82	7
83 bis 84	6
85 bis 87	5
88 bis 91	4
92 bis 93	3
94 bis 96	2
ab 97	1

Beispiel

Herr Rieble wurde am 15.06.1958 geboren. Aus einer privaten Rentenversicherung, die er im Jahr 1990 abgeschlossen hat, erhält er seit dem 01.06.2018 eine lebenslange Rente in Höhe von 1.000 € monatlich. Im Versicherungsvertrag war die Zahlung einer Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart worden.

Bei Herrn Riebles privater Rentenversicherung handelt es sich um einen Altvertrag (Beginn der Laufzeit des Vertrags vor dem 01.01.2005). Die Leibrente unterliegt daher mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Herr Rieble erhält die Rente seit dem 01.06.2018. Obwohl er bei Rentenanstritt noch 59 Jahre alt war, wird bei der Bestimmung des Ertragsanteils als Lebensjahr 60 zu Grunde gelegt, da Herr Rieble noch im Monat des Rentenbeginns (Juni) das 60. Lebensjahr vollendet. Der Ertragsanteil beträgt demnach 22 % und Herr Rieble muss von seiner Rente jährlich einen Betrag in Höhe von 2.640 € versteuern ($1.000 \text{ €} \times 12 = 12.000 \text{ €}$ davon 22 % = 2.640 €).

Beachte Der ermittelte Ertragsanteil ändert sich während der gesamten Laufzeit der Rente grundsätzlich nicht. Er bestimmt sich auch in späteren Jahren nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr und nicht anhand einer „Restlaufzeit“ (voraussichtliche Laufzeit der Rente abzüglich bereits verstrichener Jahre).

Ausnahme Zu einer Änderung der Ertragsanteile kommt es jedoch bei einer gesetzlichen Änderung der Ertragsanteilstabelle. In diesen Fällen ändern sich auch die Ertragsanteile bereits laufender Renten.

5.5.3 Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten

Abgekürzte Leibrenten sind Leibrenten, die nur für einen gewissen Zeitraum gewährt werden. Sie enden mit dem Ablauf der festgelegten Dauer. Im Unterschied zu einer so genannten Zeitrente erlischt die abgekürzte Leibrente auch, wenn der Rentenempfänger vor Ablauf der Zeitspanne stirbt.

Zu den abgekürzten Leibrenten gehören zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, sowie Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten aus einer privaten Rentenversicherung, die nur bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahres gezahlt werden. Werden diese Renten allerdings von der gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, der landwirtschaftlichen Alterskasse oder aus einem Rürup-Vertrag gezahlt, gehören sie zur Basisversorgung und unterliegen der nachgelagerten Besteuerung (siehe Seite 46 ff.).

Bei abgekürzten Leibrenten wird der Ertragsanteil nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente bestimmt. Dabei wird die Laufzeit auf volle Jahre abgerundet.

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf ... Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 ... Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle auf Seite 67 f. zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor 01.01.1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das ...te Lebensjahr vollendet hat.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69

16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39
42	40	38
43-44	41	36

45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
ab 80	Der Ertrag ist immer der Tabelle auf Seite 67 f. zu entnehmen.	

Beachte Auch der Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente grundsätzlich unverändert. Einzige Ausnahme ist eine gesetzliche Änderung der Ertragsanteilstabelle.

5.5.4 Besteuerung von Zeitrenten und Kaufpreisraten

Zeitrenten sind wiederkehrende Bezüge, die nicht von der Lebenszeit eines Menschen abhängen, sondern auf einen bestimmten Zeitraum befristet sind. Im Gegensatz zu Leibrenten ist die Laufzeit von Zeitrenten von vornherein begrenzt. Stirbt der Rentenberechtigte vor Ablauf des Zeitraums, in dem ihm die Rente zusteht, wird die Rente an die Erben weitergezahlt. Zeitrenten sind beim Empfänger in voller Höhe steuerpflichtig.

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen vereinbarte, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Zahlungen stellen jedoch Kaufpreisraten dar; es handelt sich insoweit nicht um eine Zeitrente. Im Unterschied zu einer Zeitrente wird bei Kaufpreisraten nur der in den Zahlungen enthaltene Zinsanteil nach der Barwertdifferenzmethode als Einnahmen aus Kapitalvermögen (siehe Seite 36) erfasst. Aus Vereinfachungsgründen kann der Zinsanteil auch mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (siehe Seite 70) angesetzt werden.

5.6 Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind nur wenige Arten von Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten, die steuerfrei bleiben, auch wenn sie an die Hinterbliebenen des Rentenberechtigten gezahlt werden), § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten (zum Beispiel Leistungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen), § 3 Nr. 6 EStG
- Wiedergutmachungsrenten (zum Beispiel Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts) und Renten an Verfolgte im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes, die nationalsozialistischem Unrecht ausgesetzt waren, § 3 Nr. 7, 8 und 8 Buchstabe a EStG
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse nach § 843 Abs. 1 zweite Alternative BGB (sogenannte Mehrbedarfsrenten)
- Schmerzensgeldrenten nach § 253 Abs. 2 BGB (früher: § 847 BGB)
- Unterhaltsrenten nach § 844 Abs. 2 BGB sowie Ersatzansprüche wegen entgangener Dienste nach § 845 BGB

5.7 Werbungskosten

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um die Werbungskosten zu kürzen. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Rentenbezüge. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für einen Rentenberater, Rechtsberatungs- oder Pro-

zesskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Schuldzinsen für ein Darlehen zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung oder zur Finanzierung des Versorgungsausgleichs. Keine Werbungskosten, sondern Sonderausgaben sind jedoch die Beiträge zu Rentenversicherungen (siehe Seite 87). Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so wird bei der Einkommensteuerveranlagung der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € (siehe Seite 25 f.) abgezogen. Bezieht jeder Ehegatte eine Rente, so steht der Pauschbetrag jedem Ehegatten gesondert zu.

5.8 Grundfreibetrag

Eine Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet. Für das Jahr 2019 beträgt der Grundfreibetrag 9.168 € (2017: 8.820 €; 2018: 9.000 €, ab 2020: 9.408 €) für Alleinstehende und 18.336 € (2017: 17.340 €; 2018: 18.000 €, ab 2020: 18.816 €) für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie für Verwitwete, bei denen noch der Splittingtarif angewendet wird.

Bei Rentnern, die (bis einschließlich 2008) nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehungsweise (ab 2009) neben der Altersrente aus der

gesetzlichen Rentenversicherung nur Einnahmen aus Kapitalvermögen, die vollständig der Abgeltungsteuer unterliegen (siehe Seite 41), beziehen und keine anderen Einkünfte haben, kann davon ausgegangen werden, dass ihr zu versteuerndes Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt, wenn die Jahresbruttorentenbeträge folgende Beträge nicht übersteigen:

Rentenbeginn im Jahr	Rentenbetrag (Monat/Jahr)	
	Alleinstehende	Verheiratete
2005	1.583 €/19.000 €	3.166 €/38.000 €
2006	1.500 €/18.000 €	3.000 €/36.000 €
2007	1.440 €/17.280 €	2.880 €/34.560 €
2008	1.380 €/16.560 €	2.760 €/33.120 €
2009	1.350 €/16.200 €	2.700 €/32.400 €
2010	1.362 €/16.344 €	2.724 €/32.688 €
2011	1.310 €/15.720 €	2.620 €/31.440 €
2012	1.258 €/15.100 €	2.516 €/30.200 €
2013	1.237 €/14.850 €	2.475 €/29.700 €
2014	1.225 €/14.700 €	2.450 €/29.400 €
2015	1.190 €/14.280 €	2.380 €/28.560 €
2016	1.176 €/14.110 €	2.352 €/28.220 €
2017	1.161 €/13.932 €	2.322 €/27.864 €
2018	1.152 €/13.824 €	2.304 €/27.648 €
2019	1.147 €/13.764 €	2.294 €/27.528 €

Bei der Erstellung der Tabelle wurde jeweils der für dieses Jahr geltende Besteuerungsanteil (siehe Seite 52 ff.) zugrunde gelegt. Ferner wurden nur die bei einem Rentner auf jeden Fall anzusetzenden Abzugsbeträge berücksichtigt: Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 €, Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € beziehungsweise 72 € bei Ehegatten und der Abzug der Regelbeiträge (ohne Zusatzbeiträge) zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Bei den Werten für Verheiratete wurde unterstellt, dass beide Ehegatten eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

Die in der Übersicht dargestellten Beträge gelten allerdings nicht für Rentner, die neben einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung andere steuerpflichtige Einkünfte erhalten (zum Beispiel eine Betriebs- oder Werksrente) oder deren Ehegatte – bei Zusammenveranlagung – noch berufstätig ist. Da in diesen Fällen regelmäßig der Grundfreibetrag überschritten wird, ergibt sich eine Steuerpflicht. Rentner, die neben der gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte haben, müssen deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben und darin auch die Einnahmen aus der Rente erklären.

Die Frage, ob sich eine Einkommensteuerschuld ergibt, lässt sich in vielen Fällen nicht einfach beantworten, weil neben den steuerpflichtigen Einkünften auch bestimmte Ausgaben (wie zum Beispiel Versicherungsbeiträge,

Spenden, Krankheitskosten, behinderungsbedingte Aufwendungen, Aufwendungen für haushaltsnahe Dienst- oder Handwerkerleistungen) für die Berechnung der Einkommensteuer maßgeblich sind.

Eine Hilfe bei der Ermittlung der voraussichtlichen Steuerschuld ist der „Alterseinkünfte-Rechner“, den die bayerische Finanzverwaltung im Internet zur Verfügung stellt: www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Steuerberechnung/Alterseinkuenfte-Rechner/.

Hier können für die Jahre ab 2005 die Renteneinnahmen, Versorgungsbezüge, Kapitalerträge, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie weitere besteuere-relevante Sachverhalte (zum Beispiel Versicherungsbeiträge, Krankheitskosten, Behinderten-Pauschbetrag) eingegeben werden. Anschließend kann durch drücken der Schaltfläche „Einkommensteuer berechnen“ die voraussichtliche Steuerschuld ermittelt werden. Das Ergebnis dieser Berechnung ist jedoch nur ein Anhaltspunkt dafür, ob sich für das betreffende Jahr voraussichtlich eine Steuerschuld ergeben würde. Es handelt sich insoweit nicht um einen Bescheid des Finanzamtes.

5.9 Rentenbezugsmitteilung

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch ein neues Mitteilungsverfahren eingeführt. Sämtliche Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu senden. Für jede Rente wird eine eigene sogenannte Rentenbezugsmitteilung erstellt. Dort werden die Daten zusammengeführt und den zuständigen Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellt. Von dort werden die Rentenbezugsmitteilungen an die örtlichen Finanzämter weitergeleitet.

Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Identifikationsnummer, Familienname, Vorname und Geburtsdatum des Leistungsempfängers
- Höhe und Art der im Kalenderjahr erhaltenen Leistungen
- Beginn und – soweit bekannt – Ende des Leistungsbezugs
- Bezeichnung und Anschrift des Rentenversicherungsträgers
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Rentenversicherungsträger abgeführt werden

- Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur freiwilligen Krankenversicherung

Für jeden Vertrag und für jede Rente wird dabei vom Rentenversicherungsträger eine eigene Rentenbezugsmitteilung erstellt. Für die Zuordnung der Rentenbezugsmitteilungen zum richtigen Steuerpflichtigen wird die Identifikationsnummer verwendet.

6. Steuervergünstigungen für Seniorinnen und Senioren bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen

Veräußerungs- und Aufgabegewinne können bei der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem gewerblichen Betriebsvermögen, bei der Veräußerung eines Vermögens, das einer selbständigen Arbeit dient, und bei der Veräußerung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erzielt werden. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs oder der selbständigen Arbeit. Die so entstandenen Gewinne sind entweder den Einkünften aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Land- und Forstwirtschaft zuzuordnen.

Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigt. Bei der Aufgabe des Betriebs tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert.

Wenn die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird

auf Antrag nur der Teil des Veräußerungsgewinns besteuert, der 45.000 € übersteigt.

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Abs. 2 SGB VI).

Nachweis Für den Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Bescheids des Rentenversicherungsträgers oder eine amtsärztliche Bescheinigung.

Der Freibetrag von 45.000 € wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem gewerblichen Betriebsvermögen veräußert wird. Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136.000 € erzielt, so mindert sich der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 € übersteigt. Das hat zur Folge, dass ab einem Veräußerungsgewinn von 181.000 € kein Freibetrag mehr berücksichtigt werden kann.

Beachte Der Freibetrag ist personenbezogen und kann einem Steuerpflichtigen für alle Gewinneinkunftsarten

(Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Land- und Forstwirtschaft) insgesamt nur einmal gewährt werden. Wirkt sich der Freibetrag nicht in voller Höhe aus, zum Beispiel weil der Veräußerungsgewinn unter 45.000 € liegt oder den Betrag von 136.000 € übersteigt, gilt er trotzdem als in vollem Umfang verbraucht. Wurde der Freibetrag für einen nach dem 31.12.1995 entstandenen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei einer der Gewinneinkunftsarten bereits – ganz oder teilweise – in Anspruch genommen, ist eine erneute Inanspruchnahme des Freibetrags für einen weiteren Veräußerungs- oder Aufgabegewinn auch dann nicht möglich, wenn der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn bei einer anderen Gewinneinkunftsart entstanden ist.

Der verbleibende zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt entweder einer ermäßigten Besteuerung (so genannte Fünftel-Regelung) oder wird auf Antrag mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch mit 14 %) besteuert, wenn der Veräußerungsgewinn den Betrag von 5 Millionen € nicht übersteigt. Eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz ist allerdings nur einmal im Leben möglich. Nähere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt. Dort erfahren Sie auch, ob die Voraussetzungen für eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz vorliegen.

7. Steuerfreie Einnahmen

Neben den bereits ab Seite 47 im Absatz „Steuerfreie Leistungen“ dargestellten steuerfreien Zusatzleistungen zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den ab Seite 74 f. genannten steuerfreien Renten gibt es weitere steuerfreie Einnahmen. Für Seniorinnen und Senioren besonders interessant sind dabei:

- Geld- und Sachleistungen aus einer Krankenversicherung und Pflegeversicherung, § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz – insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld II, § 3 Nr. 2 EStG
- Rentenabfindungen nach § 21 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) oder entsprechendem Landesrecht, nach § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit § 21 BeamtVG sowie vergleichbare Leistungen einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (Abfindung von Witwen-/Witwerrenten bei Wiederheirat), § 3 Nr. 3 Buchstabe a EStG
- Kapitalabfindungen und Ausgleichszahlungen nach § 48 BeamtVG oder entsprechendem Landesrecht und nach §§ 28 bis 35 und 38 des Soldatenversorgungsgesetzes, § 3 Nr. 3 Buchstabe d EStG
- bestimmte Aufstockungsbeträge, Beiträge und Aufwendungen im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, sowie Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge

im Sinne des § 187a SGB VI, soweit sie 50 % der Beiträge nicht übersteigen, § 3 Nr. 28 EStG

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und sonstige Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes, § 3 Nr. 58 EStG

8. Sonderausgaben

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Sie werden in dem Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, in dem sie tatsächlich geleistet wurden. Sonderausgaben listet das Einkommensteuergesetz abschließend in den §§ 10, 10a, 10b und 10c auf und unterteilt sie folgendermaßen:

- Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Rentenversicherung sowie bestimmte Versicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege-, Unfall-, oder Haftpflichtversicherung)
- übrige Sonderausgaben, zum Beispiel Kirchensteuer und Spenden.

Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass die Aufwendungen auf einer eigenen Verpflichtung des Steuerpflichtigen beruhen und auch von ihm geleistet werden. Deshalb kann jeder grundsätzlich nur die von ihm selbst getragenen Aufwendungen als Sonderausgaben abziehen. Lediglich bei Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, kommt es für den Sonderausgabenabzug nicht darauf an, wer von beiden die Aufwendungen geleistet hat.

Versicherungsbeiträge sind daher in der Regel nur dann als Sonderausgaben abziehbar, wenn die oder der Steuerpflichtige auch Versicherungsnehmer/in ist. Nicht entscheidend ist, wer die oder der Versicherte ist, wessen Leben versichert ist oder wer aus dem Vertrag bezugsberechtigt ist. So können zum Beispiel auch von der oder dem Steuerpflichtigen geleistete Beiträge aufgrund eines Vertrags, den sie oder er selbst (als Versicherungsnehmer/in) zugunsten ihres oder seines Kindes abgeschlossen hat, als Sonderausgaben abgezogen werden. Gleiches gilt für die Beiträge der oder des Steuerpflichtigen, die sie oder er für die Kranken- und Pflegeversicherung eines eingetragenen Lebenspartners oder einer eingetragenen Lebenspartnerin aufgrund eigener Verpflichtung leistet (Steuerpflichtige/r = Versicherungsnehmer/in des Kranken- und Pflegeversicherungsvertrags zugunsten des Lebenspartners/der Lebenspartnerin).

Ausnahme Seit 2010 gelten für den Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen einige Ausnahmen:

- Der Sonderausgabenabzug ist auch möglich für Beiträge, die im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung für ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind übernommen werden. Hat also das Kind einen eigenen Versicherungsvertrag (Kind = Versicherungsnehmer/in) und werden die vom Kind aufgrund dieses Vertrags geleisteten Beiträge von den Eltern übernommen, können

die Eltern für diese übernommenen Beiträge den Sonderausgabenabzug beantragen. In diesem Fall kann das Kind die Beiträge nicht zusätzlich als Sonderausgaben abziehen.

- Für die Beiträge, die der eine Ehegatte zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung seines geschiedenen Ehegatten leistet, kann der geschiedene Ehegatte den Sonderausgabenabzug in Anspruch nehmen.
- Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung einer oder eines gesetzlich unterhaltsberechtigten Angehörigen, die im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung von der oder dem Unterhaltsleistenden übernommen werden, erhöhen den Höchstbetrag für den Abzug der Unterhaltszahlungen als außergewöhnliche Belastungen.

Sonderausgaben können im Regelfall nur bis zur Höhe von gesetzlich festgelegten Höchstbeträgen steuermindernd berücksichtigt werden. Seit 01.01.2010 werden die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang sowie die Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung, soweit sie der Basisabsicherung dienen, in (unbegrenzter) tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt.

Einzelheiten zu den Sonderausgaben sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ nachzulesen, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-

wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > „Steuertipps für Familien“ erhältlich ist. Einzelheiten zum Sonderausgabenabzug von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen sind im Aktuellen Tipp „Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“, nachzulesen, der bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > Der aktuelle Tipp erhältlich ist.

Beachte Zu den als Vorsorgeaufwendungen begünstigten Versicherungsbeiträgen gehören auch die von den Rentnern selbst geleisteten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, von denen der steuerfreie Zuschuss des Trägers der Rentenversicherung (siehe Seiten 47 und 52) abzuziehen ist.

9. Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die – ähnlich wie Sonderausgaben – insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn sich die oder der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn bei einer oder einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands anfallen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen der oder des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art, die um eine zumutbare (Eigen-)Belastung zu mindern sind (zum Beispiel Krankheitskosten, Pflegeaufwendungen, Kosten für eine Kur, Bestattungskosten oder Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel wie eine Brille oder Gehhilfen), und außerge-

wöhnliche Belastungen in besonderen Fällen (wie Unterhaltszahlungen an Angehörige und die Pauschbeträge für behinderte Menschen).

Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen sind in der Broschüre „Steuertipps für Familien“ enthalten. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen in den Fällen von Behinderung und Pflegebedürftigkeit in der Broschüre „Steuertipps für Menschen mit Behinderung“ enthalten. Beide Broschüren sind bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern erhältlich.

10. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Leistungen

10.1 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Nimmt die oder der Steuerpflichtige für die Erledigung häuslicher Arbeiten die Hilfe einer oder eines Dritten in Anspruch und entstehen ihr oder ihm dadurch Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienst- und Pflegeleistungen oder für haushaltsnahe handwerkliche Leistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen kann die Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag wie folgt gemindert werden:

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € jährlich, bei geringfügigen Beschäftigungen – sogenannte 450-Euro-Jobs (siehe Seite 31 ff.) – in einem Privathaushalt
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 € jährlich, bei anderen Beschäftigungsverhältnissen in einem Privathaushalt, wenn Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gezahlt werden, oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie für haushaltsnahe Pflege- oder Betreuungsleistungen (auch bei einer Unterbringung in einem Heim)

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 1.200 € jährlich, für Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Das gilt nicht für öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden (zum Beispiel von der KfW-Bank).

Unter haushaltsnahen Tätigkeiten und Dienstleistungen versteht der Gesetzgeber zum Beispiel das Zubereiten von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen.

Ausnahme Nicht begünstigt sind

- die Erteilung von Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Tätigkeiten, die in einem Privathaushalt im Ausland – außerhalb der EU und des EWR – ausgeübt und erbracht werden
- Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die nur Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Privathaushalts der oder des Steuerpflichtigen erledigt werden (wie zum Beispiel eine Person, die nur die Einkäufe erledigt).

Beispiel

Wer eine Putzfrau, eine Haushaltshilfe, eine Dienstleistungsagentur, einen selbständigen Pflegedienst, einen Gärtner oder Fensterputzer mit haushaltsnahen Tätigkeiten oder Pflegeleistungen beauftragt, kann eine Steuerermäßigung beantragen.

Die Steuerermäßigungen stehen jeder Privatperson zu, die bei einem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis Arbeitgeber oder bei einer haushaltsnahen Dienst-, Pflege- oder Handwerkerleistung Auftraggeber ist. Auch Bewohner eines Alten- oder Pflegeheimes können die Steuerermäßigungen in Anspruch nehmen, wenn sie im Heim einen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt führen. Das ist dann der Fall, wenn die Räumlichkeiten des Bewohners aufgrund ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung durch den Bewohner gegeben ist. Dann kann für die in diesen Räumlichkeiten erbrachten und individuell abgerechneten Leistungen eine Steuerermäßigung beantragt werden. Von den Leistungen, die in den sogenannten Gemeinschafts- und Wirtschaftsräumen erbracht werden, kann für Hausmeisterarbeiten, Gartenpflege, Reinigungsarbeiten sowie für die Dienstleistungen des Haus- oder Etagenpersonals eine Steuerermäßigung beantragt werden. Handwerkerleistungen, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen (außerhalb des eigenständigen

Haushalts des Bewohners) entfallen, sind nur begünstigt, wenn sie dem einzelnen Heimbewohner individuell zugerechnet und gesondert in Rechnung gestellt werden, zum Beispiel in der Jahresabrechnung beziehungsweise im Heimvertrag. Kalkulatorische Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden. Zu den Gemeinschafts- und Wirtschaftsräumen gehören zum Beispiel Aufenthaltsräume, Gesellschaftsräume, Restaurants, Speisesäle, hauseigene Wäschereien, Musik- und Konzerträume, Veranstaltungsräume, Pforte sowie Verwaltungsräume.

Für Pflege- und Betreuungsleistungen kann die Steuerermäßigung nur in Anspruch genommen werden, wenn der Heimbewohner im Heim einen eigenständigen Haushalt führt. Belegt er dagegen nur ein Bett in einem (Mehr-) Zimmer, sind die Pflege- und Betreuungsleistungen nicht begünstigt.

Beachte Nimmt ein Steuerpflichtiger, der in einem Heim lebt (zum Beispiel Altersheim, Pflegeheim, Behindertenheim) Dienstleistungen in Anspruch, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, kann er die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen auch dann in Anspruch nehmen, wenn er keinen eigenständigen abgeschlossenen Haushalt im Heim führt, sondern lediglich ein Bett in einem (Mehr-) Zimmer belegt. Zu den Leistungen, die mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, gehören folgende Aufwendungen:

- die Reinigung des Zimmers oder Appartements
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen
- das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim
- der Wäscheservice, soweit er im Heim erfolgt

Nicht begünstigt sind:

- Mietzahlungen wie zum Beispiel die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung im Heim
- die Aufwendungen für den Hausmeister und Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen
- Pflege- und Betreuungsleistungen

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Aktuellen Tipp „Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen“ der bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Service > Publikationen > Steuern > Der aktuelle Tipp erhältlich ist.

11. Weitere Steuervergünstigungen für Seniorinnen und Senioren

Neben den Vergünstigungen für die Besteuerung von Renten und Pensionen sowie von Veräußerungsgewinnen sieht das Einkommensteuergesetz noch weitere Steuervergünstigungen für Seniorinnen und Senioren vor.

11.1 Altersentlastungsbetrag

Der Altersentlastungsbetrag wird ab dem Kalenderjahr gewährt, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt. Er dient der steuerlichen Entlastung zusätzlicher Einkünfte, die nicht Versorgungsbezüge, Leibrenten oder Versorgungsbezüge von Abgeordneten sind. Dazu zählen zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Berechnung Der Entlastungsbetrag beläuft sich in 2019 auf 17,6 % (2018: 19,2 %) des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten und ohne Versorgungsbezüge von Abgeordneten), höchstens 836 € (2018: 912 €) im Jahr.

Die Einnahmen aus Kapitalvermögen, die der Abgeltungssteuer unterliegen (siehe Seite 41), werden grundsätzlich nicht in die positive Summe der übrigen Einkünfte einbezogen. Sie werden nur dann bei der Berechnung des Altersentlastungsbetrags berücksichtigt, wenn für die Einnahmen aus Kapitalvermögen die Günstigerprüfung beantragt wurde und die tarifliche Einkommensteuer auch tatsächlich günstiger ist als die Abgeltungssteuer.

Seit 2006 wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise für jeden neuen Rentnerjahrgang verringert, der das 64. Lebensjahr vollendet. 2040 entfällt er ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält seinen „persönlichen“ Altersentlastungsbetrag. Wurde zum Beispiel das 64. Lebensjahr in 2018 vollendet, beträgt der Altersentlastungsbetrag ab 2019 und in allen folgenden Jahren 17,6 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (maximal 836 €).

Das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgende Kalenderjahr	Altersentlastungsbetrag	
	in Prozent der Einkünfte	Höchstbetrag in Euro
2005	40,0	1 900
2006	38,4	1 824
2007	36,8	1 748
2008	35,2	1 672
2009	33,6	1 596
2010	32,0	1 520
2011	30,4	1 444
2012	28,8	1 368
2013	27,2	1 292
2014	25,6	1 216
2015	24,0	1 140
2016	22,4	1 064
2017	20,8	988
2018	19,2	912
2019	17,6	836
2020	16,0	760
2021	15,2	722
2022	14,4	684
2023	13,6	646
2024	12,8	608
2025	12,0	570
2026	11,2	532

2027	10,4	494
2028	9,6	456
2029	8,8	418
2030	8,0	380
2031	7,2	342
2032	6,4	304
2033	5,6	266
2034	4,8	228
2035	4,0	190
2036	3,2	152
2037	2,4	114
2038	1,6	76
2039	0,8	38
2040	0,0	0

Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhält jeder Ehegatte einen eigenen Altersentlastungsbetrag, wenn er die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Bei Arbeitnehmern wird der Altersentlastungsbetrag bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Rentner stundenweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aktiv beschäftigt ist.

Beispiel

Herr Schmitz hat im Jahr 2016 sein 64. Lebensjahr vollendet. Er hat im Kalenderjahr 2018 folgende Einkünfte bezogen:

Arbeitslohn aus nichtselbständiger Tätigkeit	8.000 €
darin enthalten sind Versorgungsbezüge in Höhe von	6.000 €
Gewinn aus einer selbständigen Tätigkeit als Reisejournalist	3.000 €
Verlust aus Vermietung und Verpachtung	- 1.500 €

Der Altersentlastungsbetrag von Herrn Schmitz beträgt 20,8 % des Arbeitslohns ohne Versorgungsbezüge (8.000 € – 6.000 € = 2.000 €) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (3.000 € – 1.500 € = 1.500 €), jedoch maximal 988 €. Maßgebend für die Ermittlung des Prozentsatzes und des Höchstbetrags ist das Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres = 2017. Da der Altersentlastungsbetrag mit 728 € (20,8 % von 3.500 € → 2.000 € + 1.500 €), den Höchstbetrag von 988 € nicht überschreitet, wird für Herrn Schmitz bei der Einkommensteuer des Jahres 2018 ein Altersentlastungsbetrag in Höhe von 728 € berücksichtigt.

11.2 Pauschbetrag für Hinterbliebene

Personen, die laufende Hinterbliebenenbezüge bekommen (zum Beispiel Witwen von Soldaten, die im Krieg gefallen sind), erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 € (§ 33b Abs. 4 Satz 1 EStG). Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenenbezüge aufgrund einer der folgenden Vorschriften geleistet werden:

- dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) oder einem anderen Gesetz, das dessen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt
- den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung
- den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten
- den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit

Beachte Der Pauschbetrag kann auf Antrag auch bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Kapitalzahlung abgefunden wurde.

12. Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel

Beispiel

Herr Krug ist 69 Jahre alt und verheiratet. Seine Frau ist 66 Jahre alt. Herr und Frau Krug werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Im Kalenderjahr 2018 hat Herr Krug folgende Einkünfte:

Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	17.040 €
---	----------

(Rentenbezug seit Vollendung des 65. Lebensjahres, das heißt Besteuerungsanteil 68 %, da Rentenbeginn in 2014; steuerfreier Teil der Rente 5.223 €, festgeschrieben in 2015 siehe Seite 107)

Werkspension des früheren Arbeitgebers	6.000 €
--	---------

(Jahr des Beginns der Werkspension: 2014 = mit Vollendung des 65. Lebensjahres)

Zinseinnahmen aus Spareinlagen und Wertpapieren	1.600 €
---	---------

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2.000 €
--	---------

Seine Frau erhält ebenfalls eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2018 hat sie insgesamt 5.000 € erhalten. (Rentenbezug seit Vollendung des 60. Lebensjahres, das heißt Besteuerungsanteil 64 %, da Rentenbeginn in 2012; steuerfreier Teil der Rente 1.728 €, festgeschrieben in 2013 siehe Seite 107). Frau Krug hat einen Grad der Behinderung von 70.

Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Jahr 2018:

Herr Krug	2.707,44 €
-----------	------------

Frau Krug	492,50 €
-----------	----------

Summe	3.199,94 €
--------------	-------------------

(zur genauen Berechnung siehe Hinweise am Ende des Beispiels)

Herr und Frau Krug zahlen neben den Beiträgen zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung in Höhe von 500 €. Das Ehepaar Krug wendet für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (Raumpflegerin) 1.624 € im Jahr auf.

Die Einkommensteuerschuld für 2018 errechnet sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Herr Krug)

Versorgungsbezüge (Werkspension)	6.000 €
----------------------------------	---------

davon ab:

Versorgungsfreibetrag 25,6 % von 6.000 €	1.536 €
--	---------

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	576 €
------------------------------------	-------

Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €
-----------------------------	-------

2.214 €	– 2.214 €
----------------	-----------

3.786 €	3.786 €
----------------	----------------

Einkünfte aus Kapitalvermögen (Herr Krug)	
Zinseinnahmen	1.600 €
davon ab:	
Sparer-Pauschbetrag für Ehegatten	- 1.602 €
Da die Einnahmen aus Kapitalvermögen niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag, unterliegen sie nicht der Abgeltungsteuer und sind nicht in die Veranlagung einzu- beziehen (auch nicht im Rahmen der Günstigerprüfung).	
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (Herr Krug)	2.000 €
Sonstige Einkünfte	
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Herr Krug)	
Einnahmen: 17.040 €	
steuerpflichtiger Teil der Rente (17.040 € - 5.223 €)	11.817 €
davon ab: Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
	<u>11.715 €</u>
	11.715 €
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Frau Krug)	
Einnahmen: 5.000 €	
steuerpflichtiger Teil der Rente (5.000 € - 1.728 €)	3.272 €
davon ab: Werbungskosten-Pauschbetrag	- 102 €
	<u>3.170 €</u>
	3.170 €
Summe der Einkünfte	20.671 €
davon ab:	
Altersentlastungsbetrag (Herr Krug)	
(Jahr nach Vollendung des 64. Lebensjahres: 2014)	
25,6 % der positiven Summe der übrigen Einkünfte	
(ohne Altersrente und Versorgungsbezüge)	
= 25,6 % von 2.000 €	- 512 €
Bei Frau Krug kann kein Altersentlastungsbetrag berücksichtigt werden, da sie neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Einkünfte hat.	
Gesamtbetrag der Einkünfte	20.159 €

Sonderausgaben

Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge)

Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	3.200 €	
Beiträge zu anderen Versicherungen	500 €	
Pauschbetrag für übrige Sonderausgaben	72 €	

Summe Sonderausgaben	3.772 €	– 3.772 €
----------------------	---------	-----------

Außergewöhnliche Belastungen

Pauschbetrag für behinderte Menschen	890 €	– 890 €
--------------------------------------	-------	---------

zu versteuerndes Einkommen		15.497 €
-----------------------------------	--	-----------------

Einkommensteuerschuld nach Splittingtabelle		0 €
---	--	-----

Das zu versteuernde Einkommen der Eheleute Krug liegt unter dem für das Jahr 2018 geltenden Grundfreibetrag für Ehegatten in Höhe von 18.000 €. Da die Einkommensteuerschuld damit bereits 0 € beträgt, ist der Abzug einer Steuerermäßigung nach § 35 a EStG für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (siehe Seite 87 ff.) nicht möglich.

Hinweise zur Berechnung einzelner Positionen im zusammengefassten Berechnungsbeispiel:

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung beträgt in 2019 14,6 % (2018: 14,6 %) und ist von den Rentnern hälftig zu tragen: 7,3 %. Der Rentenversicherungsträger leistet in derselben Höhe einen steuerfreien Zuschuss 7,3 % (50 % von 14,6 %).

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung in 2019 3,05 % (bei Kinderlosen: 3,3 %; für 2018: 2,55 % bzw. 2,8 % bei Kinderlosen) ist von den Rentnern allein zu tragen; einen steuerfreien Zuschuss gibt es hierfür nicht.

Als Sonderausgaben kann nur der vom Rentner selbst geleistete Eigenanteil angesetzt werden. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung im Zusammenhang mit der Werkspension sind vom Pensionär vollständig selbst zu tragen:

Ermittlung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Herr Krug)

Krankenversicherung:	14,6 % von 17.040 € =	2.487,84 €
davon 50 % steuerfreier Zuschuss	=	1.243,92 €
Pflegeversicherung:	2,55 % von 17.040 € =	434,52 €
Eigenanteil Herr Krug:	1.243,92 € + 434,52 € =	1.678,44 €

Krankenversicherung aus Werkspension (14,6 % von 6.000 €) =	876,00 €
---	----------

Pflegeversicherung aus Werkspension (2,55 % von 6.000 €) =	153,00 €
--	----------

Eigene Beiträge Herr Krug insgesamt:

1.678,44 € + 876,00 € + 153,00 € =	2.707,44 €
------------------------------------	------------

(Frau Krug)		
Krankenversicherung:	14,6 % von 5.000 € =	730,00 €
davon 50 % steuerfreier Zuschuss	=	365,00 €
Pflegeversicherung:	2,55 % von 5.000 € =	127,50 €
Eigenanteil Frau Krug:	365 € + 127,50 € =	492,50 €

Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente im ersten Jahr nach Rentenbeginn

(Herr Krug)		
Rentenbezug im Jahr 2015:		16.320 €
davon 68 % Besteuerungsanteil (Rentenbeginn im Jahr 2014):		
68 % von 16.320 € =		11.097 €
steuerfreier Teil der Rente:	16.320 € – 11.097 € =	5.223 €
steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2018:	17.040 € – 5.223 € =	11.817 €

Festschreibung des steuerfreien Teils der Rente im ersten Jahr nach Rentenbeginn

(Frau Krug)		
Rentenbezug im Jahr 2013:		4.800 €
davon 64 % Besteuerungsanteil (Rentenbeginn im Jahr 2012):		
64 % von 4.800 € =		3.072 €
steuerfreier Teil der Rente:	4.800 € – 3.072 € =	1.920 €
steuerpflichtiger Teil der Rente im Jahr 2018:	5.000 € – 1.728 € =	3.272 €

Seit dem Jahr 2010 sind vorrangig die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Nur wenn diese Beiträge den Höchstbetrag (bei den Ehegatten Krug in Höhe von 3.800 € (1.900 € × 2)) nicht bereits überschreiten, können auch andere Versicherungsbeiträge (Unfall-, Haftpflicht-, Berufsunfähigkeits- und Lebensversicherungen) als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Aktuellen Tipp „Steuerliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen“ oder der Broschüre „Steuertipps für Familien“.

Eine Einkommensteuerschuld entsteht bei zusammen veranlagten Ehegatten für das Jahr 2019 erst bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 18.336 € (2016: 17.304 €; 2017: 17.640 €; 2018: 18.000 €); bei Alleinstehenden bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 9.168 € (2016: 17.304 €; 2017: 17.640 €; 2018: 18.000 €). Das Beispiel des Ehepaars Krug zeigt, dass verheiratete Rentner auch mit weiteren Einkünften neben ihrer Rente in vielen Fällen keine Steuern zu zahlen haben, denn

ihnen stehen verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zu.

Eine Steuerzahlungspflicht kann sich dagegen beispielsweise ergeben, wenn ein pensionierter Beamter neben seiner Pension weitere Einkünfte hat oder wenn ein Alleinstehender mehrere Renten (zum Beispiel Alters- und Witwenrente) bezieht und außerdem noch über weitere Einkünfte verfügt.

HERAUSGEBER

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
 Neues Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart
 Telefon: +49 (0)711/123-0
 www.fm.baden-wuerttemberg.de

BILDNACHWEIS

Titelseite (Bilder von oben nach unten):

- © Feng Yu / Fotolia
- © Mpanch / Fotolia
- © bennymarty / Fotolia
- © stockphoto-graf / Fotolia

Rückseite (Bilder von oben nach unten):

- © Babimu / Fotolia
- © Feng Yu / Fotolia

LAYOUT/SATZ

Satzkasten
 Nürnberger Straße 170
 70374 Stuttgart

DRUCK UND WEITERVERARBEITUNG

F&W Mayer GmbH und Co. KG
 Schelztorstraße 15
 73728 Esslingen

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidatinnen oder Kandidaten beziehungsweise Hilfskräften während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinarbeitung der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

September 2019

1. Auflage, korrigierte Onlineversion

Gedruckt auf Papier, das mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet ist.

ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER

ERBSCHAFTEN UND SCHENKUNGEN

EXISTENZGRÜNDUNG

FAMILIEN

GEMEINNÜTZIGE VEREINE

MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

SENIORINNEN UND SENIOREN

